



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

**A n t r a g**

**auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 15 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20.06.1960 bzw. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 23.09.1989 in der jeweils gültigen Fassung.**

1. Name und Anschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers:  
(Spätere Genehmigungsinhaberin bzw. Genehmigungsinhaber)

Tel:

Fax:

2. Name des benutzten Gewässers:

3. Bezeichnung des Grundstückes, von dem aus die Gewässernutzung stattfindet:

a) postal. Anschrift:

b) Grundbuch der Gemarkung:

Flurstück:

4. Name und Anschrift der Grundeigentümerin /des Genehmigungsinhabers:  
(wenn nicht gleichzeitig Antragstellerin bzw. Antragsteller)

Tel:

Fax:

5. Einwilligung des Grundstückseigentümers, von dem die Gewässerbenutzung stattfindet:

( nur auszufüllen, wenn der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstückes ist )

„ Mit der beantragten Nutzung des Gewässers von meinem Grundstück aus bin ich einverstanden“.

Hamburg, den

( Unterschrift des Grundeigentümers )

6. Art der geplanten bzw. ausgeübten Gewässerbenutzung (insbesondere Ausführung der Anlagen in, an, unter oder über dem Gewässer, die errichtet oder geändert werden sollen oder wurden) :

7. Anlagen zum Antrag (s. hierzu Hinweis auf der Rückseite, Ziff. 3) :

a) Antragsbegründung

b) technische Beschreibung

c) Auszug aus der Liegenschaftskarte

d) Lageplan Nr.

e) Querschnittzeichnung Nr. vom

Anlage Nr.

Anlage Nr.

Anlage Nr.

Anlage Nr.

Anlage Nr.

8. Beginn der Nutzung:

Hamburg, den

(Unterschrift)

---

**Zuständige Dienststelle bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft:**

Wasser, Abwasser und Geologie  
- Abteilung Wasserwirtschaft - (W 13) -  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Tel.: 040 / 42840 - 3502

E-Mail: [Torsten.Hahne@bukea.hamburg.de](mailto:Torsten.Hahne@bukea.hamburg.de)

## **H i n w e i s e**

### **zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 15 HWaG bzw. nach § 68 WHG**

1. Genehmigungspflichtig nach § 15 HWaG bzw. § 68 WHG sind alle über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzungen oberirdischer Gewässer, die nicht schon nach § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 23.09.1986 ( Bundesgesetzblatt I Seite 1529 und 1654) als Gewässerbenutzungen erfasst sind.  
Dazu zählen insbesondere das Errichten oder Verändern von Anlagen im Zusammenhang mit Gewässern, wie z.B. von Brücken, Stegen, Anlegestellen, Treppen, Über- oder Unterführungen, Bootshäuser, Wohnschiffen, Uferbefestigungen und Überbauungen aller Art.
  2. Der Antrag und die ihm beizufügenden Anlagen sind bei der Wasserbehörde in 3-facher Ausfertigung einzureichen.
  3. Als Anlagen zum Antrag sind erforderlich:
    - a) Auszug aus der gültigen Liegenschaftskarte (ehemals Flurkarte) mit Eintragung der beantragten Gewässernutzung in Rot (Auszüge sind beim Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Neuenfelder Str. 19; 21109 Hamburg - erhältlich).
    - b) Falls der Auszug aus der Liegenschaftskarte die Lage des Grundstückes und der Gewässerbenutzung nicht eindeutig genug erkennen lässt, ist ein gesonderter Übersichtsplan in kleinerem Maßstab mit Eintragung der beantragten Gewässernutzung in Rot erforderlich.
    - c) Prüfungsfähige Ausführungszeichnungen für die Benutzungsanlagen (einschließlich aller Nebenanlagen) mit sämtlichen erforderlichen Maßangaben, insbesondere über die genaue Größe der in Anspruch genommenen (z. B. Überbauungen) Gewässerflächen.
    - d) Statische Berechnungen (2-fach) für Steganlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- Reichen die vorgelegten Unterlagen zur Beurteilung nicht aus und werden diese auf Anforderung der Wasserbehörde nicht fristgemäß vervollständigt, kann die Wasserbehörde den Antrag entsprechend § 86 Abs. 3 HWaG ohne weiteres zurückweisen.
4. Wird eine Genehmigung für eine Gewässernutzung von erheblicher Auswirkung beantragt, wird die Umweltbehörde den Antrag mit den Unterlagen nach § 94 in Verbindung mit § 92 HWaG einen Monat öffentlich auslegen und dies im Amtlichen Anzeiger bekanntmachen. Einwendungen können spätestens 2 Wochen nach dem Ende der Auslegungszeit erhoben werden. Vor Ablauf dieser Frist kann über den Antrag keinesfalls entschieden werden.
  5. Soweit für das Vorhaben außer der wasserrechtlichen Genehmigung noch andere behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen erforderlich sind, insbesondere ggf. eine Baugenehmigung, werden sie durch die wasserrechtliche Genehmigung nicht ersetzt.  
Die Anschriften der zuständigen Dienststelle können bei der Wasserbehörde erfragt werden.